Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 99.

(Nr. 6842.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, zur Erledigung des im §. 11. der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.) gemachten Vorbehalts wegen Errichtung eines Konsistoriums für den Regierungsbezirk Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist ein evangelisches Konsistorium in Wiesbaden unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden einzurichten, welchem der Generalsuperintendent, ein Justitiarius und geistliche Räthe in der durch das Bedürfniß bestimmten Zahl beizuordnen sind.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Konsistoriums begreift diejenigen Geschäfte, welche durch die Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 237.), die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. 1826. S. 5.), die Verordnung vom 27. Juni 1845. (Gesetz-Samml. S. 440.) und die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen den Konsistorien überwiesen sind.

Vorgesetzte Behörde des Konsistoriums ist bis auf Weiteres Unser Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an welchen in Fällen, die außerhalb der Zuständigkeit des Konsistoriums liegen, zu berichten ist.

§. 3.

Im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. bleiben bis auf Weiteres die dort bestehenden Konsistorien in Wirksamkeit.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1867.

§. 4.

Unser Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neue Behörde in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6843.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und von Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz der betreffenden Oberpräsidenten drei Provinzial-Schulkollegien und drei Medizinal-Kollegien mit dem Amtssitz in Kiel, Hannover und Kassel zu errichten.

§. 2.

Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Kollegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Kollegien in Hannover auf die Provinz Hannover, für die Kollegien in Kassel auf die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

§. 3.

Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instruktionen vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 237. 245.), der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. von 1826. S. 5.) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§. 4.

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Thätigkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6843a.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, auf Grund des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6844.) Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839., und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853., in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839. (Gesetz-Samml. von 1839. S. 156.), sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs, vom 16. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 225.) werden in die mit Unserer Monarchie durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 555. 875. und 876.) vereinigten Landestheile mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§. 2.

Die nach dem Regulativ vom 9. März 1839. den Regierungen übertragenen Befugnisse werden, insoweit die Geschäfte der Regierungen in einzelnen Landestheilen anderen Behörden überwiesen sind, von diesen Behörden ausgeübt.

§. 3.

Sollte durch die Ausführung dieser Verordnung bereits bestehenden Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerken die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen. In gleicher Weise kann durch Ausnahmevorschriften die nach §. 3. Absatz 1. des Regulativs vom 9. März 1839. zulässige Arbeitsdauer von zehn Stunden bis auf sechs Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter beschränkt werden, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich aber nach den besonderen, in einzelnen Landestheilen bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter befinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6845.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867., betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Den mittelst Ihren gemeinschaftlichen Berichts vom 6. d. Mts. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals, durch welchen diese Abgaben von Neuem ermäßigt und die seitherigen Tarifvorschriften vereinfacht werden, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen hierneben zur weiteren Veranlassung mit der Bestimmung zurück, daß derselbe mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll. Bei der in Meinem Erlasse vom 5. Mai 1862. Ihnen ertheilten Ermächtigung, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen, bewendet es.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Vom 9. September 1867.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der zwölf Schleusen des Kanals:

A. Von einem Schiffsgefäße

für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit acht Pfennige.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als: Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von drei Fuß u. s. w.), mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk und Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als: Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur sechs Zentner oder weniger befinden, sind, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, von der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe befreit.

freit. Dieselbe Befreiung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den unter 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze.

1) Von Flößen, die ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede fünfundzwanzig Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede dreißig Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes — ein Pfennig.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $12\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 beziehungsweise 30 Quadratfuß gerechnet.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) Die

2) Die Erhebung erfolgt durch die Empfangsstellen zu Bromberg und an der zehnten Schleuse bei Nakel.

3) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

4) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

5) Die Regierung zu Bromberg ist ermächtigt, die Tiefe der Einsenkung zu bestimmen, welche das den Kanal passirende Holz höchstens haben darf.

6) In den Lagen des auf der Brahe, Weichsel oder Netze geflößten Holzes darf durch dessen Uebereinanderschichten Behufs des Transports durch den Kanal keine Aenderung vorgenommen werden.

7) Bei den zusätzlichen Vorschriften unter Nr. 7. und 8. des Tarifs vom 16. Januar 1841. (Gesetz-Samml. S. 28.) bewendet es.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6846.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867., betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. Mts. erkläre Ich Mich mit der von Ihnen beantragten und durch das Verhältniß der Einnahme von Schifffahrtsabgaben zu den aufgewendeten Unterhaltungskosten gerechtfertigten wiederholten Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist, einverstanden. Ich habe daher den Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der gedachten Abgabe, welcher mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll, genehmigt und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen anliegend zur weiteren Veranlassung zugehen.

Bei der in Meinem Erlasse vom 5. Mai 1862. Ihnen ertheilten Ermächtigung, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen, bewendet es.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Vom 9. September 1867.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

am Finow-Kanal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde;
am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus oder Brieskow;
an der Spree bei Fürstenwalde oder Berlin;
an der Havel bei Zehdenick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow;
am Ruppiner Kanal bei der Thiergartenschleuse unweit Oranienburg;
am Templiner Kanal bei der Kannenburger Schleuse;
am Plauer Kanal bei Parey oder Plaue;

an jeder Hebestelle für je 2½ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen zwei Thaler zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 2½ Last für volle 2½ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß ꝛc.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk,

Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Einen Thaler fünf Silbergroschen.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen zwölf Silbergroschen.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes — vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 12½ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 12½ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen be-

bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;
2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird;
3) von den auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.
2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.
3) Bei den Vorschriften unter Nr. 10. des Tarifs für den Plauer Kanal vom 14. November 1824. (Gesetz-Samml. S. 220.) und unter Nr. 4. der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe vom 18. Juni 1828. (Gesetz-Samml. S. 110.) bewendet es.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).